

# RS Vwgh 2000/9/27 2000/04/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

58/02 Energierecht

## Norm

MinroG 1999 §116;

MinroG 1999 §204;

MinroG 1999 §83;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Nach § 204 MinroG 1999 sind den Nachbarn subjektive Rechte, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach den §§ 83 und 116 MinroG 1999 zu berücksichtigen wären, nicht eingeräumt (hier: die Nachbarn konnten daher durch die Zurückweisung des Antrages auf Bewilligung eines Aufschluss- und Abbauplanes durch den angefochtenen Bescheid auch unter Berücksichtigung der tragenden Gründe dieser Entscheidung in den als Beschwerdepunkt erkennbar geltend gemachten Rechten nicht verletzt werden; die Beschwerde der Nachbarn war daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040098.X02

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>